

**Bericht über die Erstellung
der Rechnungslegung**

für das Haushaltsjahr 2025

**Bürogemeinschaft der
Entsorgergemeinschaften Nord GbR**

Hamburg

BFK Steuerberatungsgesellschaft
GmbH & CO.KG

Ostertorwall 10 | 31785 Hameln

Fon 05151/962690
E-Mail steuerberater@bfk-steuerberatung.de
Internet www.bfk-steuerberatung.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Analyse der wirtschaftlichen Grundlagen	
2.1.	Wirtschaftliche Grundlagen	2
2.2.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	3
2.3.	Gesamtaussage	
2.3.1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	3
2.3.2.	Zusammenfassende Beurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Beurteilung der Rechnungslegung	4
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
4.1.	Vorjahresrechnungslegung	6
4.2.	Buchführung und weitere herangezogene Unterlagen	6
4.3.	Rechnungslegung	6
5.	Bescheinigung	7

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2 Aufwands- und Ertragsrechnung für das Haushaltsjahr 2025
- Anlage 3 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 4 Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Rechnungslegung 2025
- Anlage 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften

Nord GbR, Hamburg,

- nachstehend kurz "Gesellschaft" genannt –

erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus der Vermögensübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung – zu erstellen, die Buchführung und die Wertansätze zu beurteilen und über das Ergebnis unserer Arbeiten zu berichten. Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 4).

Für die Durchführung unserer Arbeiten und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften Stand Januar 2025.

Über das Ergebnis unserer Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

2. Analyse der wirtschaftlichen Grundlagen

2.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR, Hamburg, wurde am 5. Februar 1997 errichtet von:

- der Entsorgungsgemeinschaft Großraum Hamburg e.V. (EGH), Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der VR-Nr. 15231;
- der EGMV Entsorgungsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, eingetragen im Vereinsregister Schwerin unter der VR-Nr. 1083;
- der Entsorgungsgemeinschaft Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB), Volkstorf, eingetragen im Vereinsregister Lüneburg unter der VR-Nr. 201832;
- der EGSB Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., Kiel, eingetragen im Vereinsregister Kiel unter der VR-Nr. 3968.

Die Entsorgungsgemeinschaften sind staatlicher Anerkennung bedürftige privatrechtliche Entsorgungsgemeinschaften gem. §§ 56, 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit der ausschließlich und unmittelbar öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch nicht ordnungsgemäßes Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Handeln und Makeln von Abfällen zu schützen.

Alle Entsorgungsgemeinschaften sind 1997 durch die jeweils zuständige Landesabfallbehörde anerkannt worden.

Die Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR bildet mit dem Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e.V., Hamburg, und der Überwachungsgemeinschaft Bauabfall Nord e. V. (ÜGB), Hamburg, eine Bürogemeinschaft.

2.2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der überschaubaren Verhältnisse sowie der weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage 4 kann aus der Rechnungslegung selbst ein zutreffender Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gewonnen werden. Von einer weitergehenden analytischen Darstellung haben wir in Abstimmung mit unserem Auftraggeber abgesehen.

2.3. Gesamtaussage

2.3.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Erläuterungsteil (Anlage 4) angegeben.

2.3.2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer Beurteilung sind wir der Überzeugung, dass die Rechnungslegung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Beurteilung der Rechnungslegung

Gegenstand der Beurteilung

Als Gegenstand der Beurteilung haben uns die Buchführung und die Rechnungslegung vorgelegen. Die Rechnungslegung wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt.

Art und Umfang der Beurteilung der Rechnungslegung

Wir führten die Arbeiten im März 2026 in unseren Geschäftsräumen in Hameln durch. Einzelheiten über unsere Arbeiten sowie unsere Handlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Bei unserer Beurteilung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) der Gesellschaft berücksichtigt. Der Umfang unserer Arbeiten berücksichtigt die Erkenntnis über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, die Strategie der Gesellschaft und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir folgende Handlungen durchgeführt:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens
- Nachweis und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Vermögensgegenstände
- Nachweis der Kassenbestände und der Guthaben bei Kreditinstituten durch Stichtagsauszüge und Saldenbestätigungen
- Nachweis und Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Abstimmung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen

Erschwernisse und Hemmnisse, die die Beurteilung von Angaben und Einschätzungen in der Rechnungslegung einschränkten oder unmöglich machten, haben wir nicht festgestellt.

Von uns erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung erteilt. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden und Risiken erfasst.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Vorjahresrechnungslegung

Die Rechnungslegung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 hat der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2025 vorgelegen. Sie wurde genehmigt und damit festgestellt.

4.2. Buchführung und weitere herangezogene Unterlagen

Im Haushaltsjahr 2025 wurde die Finanz- und Anlagenbuchführung auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Buchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses. Die buchungspflichtigen Geschäftsvorgänge wurden zeitnah erfasst, erforderliche Kontenabstimmungen laufend vorgenommen; für Kontokorrentkonten.

Nach dem Ergebnis unserer Arbeiten entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

4.3. Rechnungslegung

Die Gliederung der Vermögensübersicht entspricht § 266 HGB. Um die Aussagefähigkeit der Rechnungslegung zu verbessern wurde keine Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB aufgestellt, sondern eine Aufwands- und Ertragsrechnung für das Haushaltsjahr 2025. Von der Aufstellung eines Anhangs, wie er für Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist, wurde abgesehen.

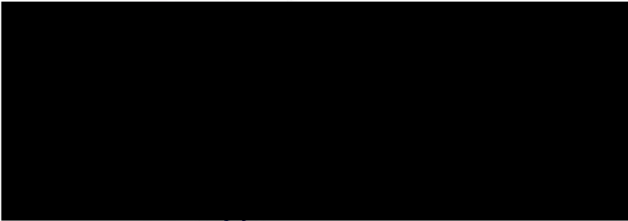
Die Rechnungslegung wurde unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB und unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften erstellt. Die Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

5. Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Arbeiten haben wir die Rechnungslegung der Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR, Hamburg, für das Haushaltsjahr 2025 mit folgender Bescheinigung versehen:

„Die diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025 wurde von uns auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars der Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR, Hamburg, unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung erstellt. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Buchführung und des Inventars überzeugt.“

, 18. März 2026


Steuerberater 

ANLAGEN

Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR, Hamburg

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
<u>A. Anlagevermögen</u>			<u>A. Eigenkapital</u>		
I. Sachanlagen			I. Gewinnvortrag	253.273,45	241.278,08
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.041,00	1.898,00	II. Jahresüberschuss	5.766,64	3.603,57
				259.040,09	244.881,65
II. Finanzanlagen			<u>B. Rückstellungen</u>		
Beteiligungen	1,00	1,00			
	2.042,00	1.899,00	Sonstige Rückstellungen	14.000,00	8.000,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>C. Verbindlichkeiten</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.092,00	0,00			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	15.873,89	20.229,91	Sonstige Verbindlichkeiten	18.288,43	25.782,33
	23.965,89	20.229,91			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	273.119,79	254.396,73	<u>D. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	8.900,00	0,00
	297.085,68	274.626,64			
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	1.100,84	2.138,34			
	300.228,52	278.663,98		300.228,52	278.663,98

Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR, Hamburg

Aufwands- und Ertragsrechnung für das Haushaltsjahr 2025

A u f w e n d u n g e n			E r t r ä g e		
	2025 EUR	2024 EUR		2025 EUR	2024 EUR
1. Personalkosten	218.962,84	175.342,41	1. Erlöse aus Kostenumlagen	259.764,50	216.857,49
2. Raumkosten	15.109,99	13.483,34	2. Erlöse aus Lehrgängen	145.380,00	89.554,50
3. Mitgliederversammlungen / Sitzungen	24.123,35	4.665,21	3. Förderer	1.200,00	2.000,00
4. Öffentlichkeitsarbeit	8.117,09	11.802,65	4. Sonstige Erlöse	0,00	445,00
5. Tagungs- und Reisekosten	20.526,09	15.824,86	5. Zinserträge	758,80	754,38
6. Allgemeine Bürokosten	17.262,42	22.781,89	6. Sonstige Erträge	2.569,13	2.825,99
7. Lehrgänge, Seminare	93.851,33	60.437,42			
8. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	912,68	1.056,01			
9. Mitgliedschaft in der EVGE e. V.	650,00	650,00			
10. Mitgliedschaft im bvse e. V.	1.890,00	1.890,00			
11. Überwachungskosten	2.500,00	900,00			
12. Jahresüberschuss	5.766,64	3.603,57			
	<u>409.672,43</u>	<u>312.437,36</u>		<u>409.672,43</u>	<u>312.437,36</u>

**Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften
Nord GbR, Hamburg**

Rechnungslegung 2025

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Name:	Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR
Sitz:	Hamburg
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftsvertrag:	Die Bürogemeinschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5. Februar 1997 errichtet.
Gesellschafter:	An der Gesellschaft sind zu gleichen Teilen beteiligt: Entsorgungsgemeinschaft Großraum Hamburg e.V. (EGH), Hamburg, EGMV Entsorgungsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, Entsorgungsgemeinschaft Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB), Volkstorf, EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., Kiel.

Geschäftsführer:

Die Entsorgungsgemeinschaften bestellen gemeinsam die Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr:

Herr Dipl.-Ingenieur Thomas Prenzer

Gesellschafterversammlungen:

Die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 hat der Mitgliederversammlung der Entsorgungsgemeinschaften am 8. Mai 2025 vorgelegen. Sie wurde genehmigt und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften Nord GbR wird beim Finanzamt Hamburg-Hansa unter der Steuernummer 46/609/01472 geführt.

**Bürogemeinschaft der Entsorgungsgemeinschaften
Nord GbR, Hamburg**

**Erläuterungen zu einzelnen Positionen
der Rechnungslegung 2025**

VERMÖGENSÜBERSICHT

AKTIVA

A. Anlagevermögen

101 **I. Sachanlagen**

<u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>EUR</u>	<u>2.041,00</u>
(31.12.2024: EUR 1.898,00)		

Die Position hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2025	+	Zugang Abgang	Abschrei- bungen	Stand am 31.12.2025
	EUR		EUR	EUR	EUR
Büroausstattung	1.898,00	+	1.055,68	912,68	2.041,00

Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. linearer Abschreibungen nach den steuerlich zulässigen Sätzen. Im Berichtsjahr wurden die Abschreibungen planmäßig fortgeführt.

102	<u>II. Finanzanlagen</u>	<u>EUR</u>	<u>1,00</u>
	(31.12.2024: EUR	1,00)	

Es handelt sich um eine 12,25 %ige Beteiligung der EGSH an der GOES (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen) mit einem Nominalwert von EUR 36.750,00. Die Anschaffungskosten für die Beteiligung wurden im Jahr 2001 mit eingeforderten Sonderumlagen der EGSH verrechnet. Daher wird die Beteiligung mit einem Erinnerungswert erfasst und fortgeführt.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

103	<u>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	<u>EUR</u>	<u>8.092,00</u>
	(31.12.2024: EUR	0,00)	

Ausgewiesen werden Forderungen, die in einer Summen- und Saldenliste im Einzelnen nachgewiesen werden. Wir haben die Einbringlichkeit der Forderungen mit der Geschäftsleitung diskutiert. Diese hat uns bestätigt, dass besondere Forderungsrisiken nicht bestehen.

104	<u>2. Sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>EUR</u>	<u>15.873,89</u>
	(31.12.2024: EUR	20.229,91)	

Sonstige Vermögensgegenstände setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Forderungen ÜGB	6.099,99	5.890,13
Umsatzsteuer	9.229,53	13.995,53
Erstattungsfähige Zinsabschlagsteuer	<u>544,37</u>	<u>344,25</u>
	<u>15.873,89</u>	<u>20.229,91</u>

105	<u>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>EUR</u>	<u>273.119,79</u>
	(31.12.2024: EUR 254.396,73)		

Erfasst werden:

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Girokonto Commerzbank AG	171.600,29	153.435,91
Tagesgeld Commerzbank AG	<u>101.519,50</u>	<u>100.960,82</u>
	<u>273.119,79</u>	<u>254.396,73</u>

Die ausgewiesenen Bestände stehen in Übereinstimmung mit den Auszügen des Kreditinstitutes zum Bilanzstichtag.

106	<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>EUR</u>	<u>1.100,84</u>
	(31.12.2024: EUR 2.138,34)		

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen des Folgejahres ausgewiesen, die im laufenden Jahr gezahlt worden sind.

PASSIVA

107	<u>A. Eigenkapital</u>	<u>EUR</u>	<u>259.040,09</u>
	(31.12.2024: EUR 244.881,65)		
		<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
		EUR	EUR
I.	Gewinnvortrag	253.273,45	241.278,08
II.	Jahresüberschuss	<u>5.766,64</u>	<u>3.603,57</u>
		<u>259.040,09</u>	<u>244.881,65</u>

Als Eigenkapital werden die variablen Kapitalkonten der Gesellschafter wie folgt ausgewiesen:

Entsorgergemeinschaft Großraum Hamburg e.V.	EUR	62.812,20
EGMV Entsorgergemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.	EUR	62.812,20
Entsorgergemeinschaft Niedersachsen und Bremen e.V.	EUR	62.812,20
EGSH Entsorgergemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.	<u>EUR</u>	<u>70.603,49</u>
	<u>EUR</u>	<u>259.040,09</u>

Die EGSH Entsorgergemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. hat im Jahr 2025 eine Einlage in Höhe von EUR 8.391,80 geleistet, die dem Kapitalkonto gutgeschrieben wurde.

Der Jahresüberschuss 2025 wurde den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

B. Rückstellungen

108	<u>Sonstige Rückstellungen</u>	<u>EUR</u>	<u>14.000,00</u>
	(31.12.2024: EUR	8.000,00)	

	<u>01.01.2025</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2025</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Renovierungskosten	4.000,00	1.430,87	2.569,13	0,00	0,00
Mitgliederversammlung	0,00	0,00	0,0	10.000,00	10.000,00
Jahresabschluss	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00
Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	<u>8.000,00</u>	<u>3.430,87</u>	<u>2.569,13</u>	<u>12.000,00</u>	<u>14.000,00</u>

Die Rückstellungen wurden entsprechend der zu erwartenden Aufwendungen und Abrechnungen kalkuliert und bemessen.

C. Verbindlichkeiten

109	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>EUR</u>	<u>18.288,43</u>
	(31.12.2024: EUR	25.782,33)	

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.737,35	15.859,70
Verrechnungskonto BÜV	7.058,89	6.416,22
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	2.353,85	2.192,81
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	<u>1.138,34</u>	<u>993,60</u>
	<u>18.288,43</u>	<u>25.782,33</u>

110	<u>D. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>EUR</u>	<u>8.900,00</u>
	(31.12.2024: EUR	0,00)	

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen des Folgejahres ausgewiesen, die im laufenden Jahr gezahlt worden sind.

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Im Folgenden werden die Positionen der Aufwands- und Ertragsrechnung aufgegliedert und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

AUFWENDUNGEN

111	<u>1. Personalkosten</u>	<u>EUR</u>	<u>218.962,84</u>
	(2024: EUR 175.342,41)		
		<u>2025</u>	<u>2024</u>
		EUR	EUR
	Löhne und Gehälter	180.078,62	145.882,86
	Sozialversicherungsbeiträge	<u>38.884,22</u>	<u>29.459,55</u>
		<u>218.962,84</u>	<u>175.342,41</u>
112	<u>2. Raumkosten</u>	<u>EUR</u>	<u>15.109,99</u>
	(2024: EUR 13.483,34)		

Erfasst werden die Miete auf Konto 6310 verrechnet mit weiterberechneten Raumkosten auf Konto 4074 und Einnahmen aus der Untervermietung auf Konto 4579.

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	EUR	EUR
Raumkosten	17.728,25	15.555,80
Einnahmen Untervermietung	- 1.200,00	- 900,00
Verrechnete Kosten	<u>- 1.418,26</u>	<u>- 1.172,46</u>
	<u>15.109,99</u>	<u>13.483,34</u>

113 **3. Mitgliederversammlungen/Sitzungen** **EUR 24.123,35**
(2024: EUR 4.665,21)

Die Kosten der Mitgliederversammlungen gem. Nachweis Konto 6710 werden ausgewiesen.

114 **4. Öffentlichkeitsarbeit** **EUR 8.117,09**
(2024: EUR 11.802,65)

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit gem. Konto 6715.

115 **5. Tagungs- und Reisekosten** **EUR 20.526,09**
(2024: EUR 15.824,86)

In folgender Zusammensetzung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	EUR	EUR
Reisekosten	4.014,01	1.001,15
Bewertungskosten	<u>698,45</u>	<u>379,67</u>
	<u>4.712,46</u>	<u>1.380,82</u>
Fahrzeugkosten	17.188,73	15.698,29
Weiterberechnete Fahrzeugkosten	<u>- 1.375,10</u>	<u>- 1.254,25</u>
	<u>15.813,63</u>	<u>14.444,04</u>
	<u>20.526,09</u>	<u>15.824,86</u>

116	<u>6. Allgemeine Bürokosten</u>	<u>EUR</u>	<u>17.262,42</u>
	(2024: EUR 22.781,89)		
		<u>2025</u>	<u>2024</u>
		EUR	EUR
	Direkte Bürokosten	----- 12.358,97 -----	----- 18.267,87 -----
	Indirekte Bürokosten	5.404,02	4.974,23
	Verrechnete allgemeine Bürokosten	- 500,57	- 460,21
		<u>4.903,45</u>	<u>4.514,02</u>
		<u>17.262,42</u>	<u>22.781,89</u>

117	<u>7. Lehrgänge, Seminare</u>	<u>EUR</u>	<u>93.851,33</u>
	(2024: EUR 60.437,42)		

Lehrgangskosten werden auf Konto 6720 nachgewiesen.

118	<u>8. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>912,68</u>
	(2024: EUR 1.056,01)		

Auf die Bemerkungen zum Sachanlagevermögen, Tz. 101, wird verwiesen.

119	<u>9. Mitgliedschaft in der EVGE e.V.</u>	<u>EUR</u>	<u>650,00</u>
	(2024: EUR 650,00)		

Kosten der Mitgliedschaft in der Europäischen Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben.

120	<u>10. Mitgliedschaft im bvse e. V.</u>	<u>EUR</u>	<u>1.890,00</u>
	(2024: EUR	1.890,00)	

121	<u>11. Überwachungskosten</u>	<u>EUR</u>	<u>2.500,00</u>
	(2024: EUR	900,00)	

Überwachungskosten werden auf dem Konto 6701 nachgewiesen.

122	<u>12. Jahresüberschuss</u>	<u>EUR</u>	<u>5.766,64</u>
	(2024: EUR	3.603,57)	

Der Jahresüberschuss wird den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

ERTRÄGE

123	<u>1. Erlöse aus Kostenumlagen</u>	<u>EUR 259.764,50</u>
	(2024: EUR 216.857,49)	

Ausgewiesen wurden Erlöse aus Kostenumlagen für Verwaltungskosten der EGH, EGSH, EGNB und EGMV und Sonderumlagen für Öffentlichkeitsarbeit und den Zertifizierungsbeitrag für die entsprechenden Organisationen.

123	<u>2. Erlöse aus Lehrgängen</u>	<u>EUR 145.380,00</u>
	(2024: EUR 89.554,50)	

125	<u>3. Förderer</u>	<u>EUR 1.200,00</u>
	(2024: EUR 2.000,00)	

126	<u>4. Sonstige Erlöse</u>	<u>EUR 0,00</u>
	(2024: EUR 445,00)	

Sonstige Erlöse betreffen Erlöse aus Vorträgen.

127	<u>5. Zinserträge</u>	<u>EUR 758,80</u>
	(2024: EUR 754,38)	

128	<u>6. Sonstige Erträge</u>	<u>EUR 2.569,13</u>
	(2024: EUR 2.825,99)	

Sonstige Erträge betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1. Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2. Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4. Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5. Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.